

Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

vom 23. Oktober 2013

(BGBl. Teil I Nr. 64, S. 3882 vom 30. Oktober 2013)

1. Allgemeines

Die Verordnung wurde geändert, um Rechtsunsicherheiten aus der bisherigen VO zu beseitigen und unter Beachtung des Datenschutzes die informierte Selbstbestimmung der Beschäftigten stärker zu betonen.

2. Wesentliche Änderungen

- Die **Vorsorgeuntersuchung** ist durch die **Vorsorge** ersetzt.
Die Vorsorge umfasst eine ärztliche Beratung in Bezug auf Arbeit und persönliche Gesundheit des Beschäftigten und schließt gegebenenfalls eine Untersuchung ein, der der Beschäftigte allerdings zustimmen muss. Eine Untersuchung gegen seinen Willen ist ausgeschlossen.
- Die **Eignungsuntersuchung** basiert nicht auf der ArbMedVV
Die Eignungsuntersuchung hat nichts mit Vorsorge zu tun sondern dient der Erfüllung von Arbeitgeberinteressen. Konsequenz einer Eignungsuntersuchung ist häufig bei festgestellten gesundheitlichen Bedenken, dass eine Tätigkeit nicht oder nicht mehr ausgeübt werden darf. Schon wegen dieser anderen Rechtsfolge sind Vorsorge und Eignung unbedingt getrennt zu betrachten und Eignungsuntersuchung nicht auf diese Verordnung gestützt. Daher sollen Eignungsuntersuchungen und Vorsorge nicht gemeinsam durchgeführt werden.
- Bestimmte Tätigkeiten Beschäftigter verlangen eine **Pflichtvorsorge**.
Entscheidend ist, dass der Beschäftigte an der Pflichtvorsorge teilnimmt und eben nicht, dass eine gesundheitliche Unbedenklichkeit attestiert ist.

Bescheinigt wird, dass eine Vorsorge zu einem best. Termin stattfand, warum sie stattfand und ein Folgetermin festgelegt ist. Das Ergebnis, zum Beispiel die Empfehlung einer anderen Tätigkeit, darf nur mit Zustimmung des Beschäftigten dem Arbeitgeber mitgeteilt werden. Wird jedoch bei der Pflichtvorsorge festgestellt, dass die Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen für den betroffene Arbeitnehmer nicht genügen und das der Arbeitsschutz anderer Beschäftigter berührt wird, ist der Arbeitgeber darüber zu informieren.

Da es für zahlreiche Stoffe bislang keine Arbeitsplatzgrenzwerte gibt, ist die Pflichtvorsorge auf krebserzeugende und erbgutverändernde Stoffe der Kategorien 1 und 2 ausgedehnt.

3. Inkrafttreten

Die Änderung der Verordnung ist im November 2013 in Kraft getreten.

Stand: 02/2014